

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Filderstadt vom 09.12.2024 mit eingearbeiteten Änderungen vom 27.07.2026
--

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 27. Juli 2026 folgende

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Filderstadt vom 9. Dezember 2024 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil A Benutzung

§ 1	Öffentliche Einrichtung	2
§ 2	Aufgabe	2
§ 3	Aufnahme.....	2
§ 4	Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses	4
§ 5	Wechsel der Kindertageseinrichtung	4
§ 6	Ausschluss	4
§ 7	Öffnungszeiten/Schließzeiten	5
§ 8	Besuch der Kindertageseinrichtung	5
§ 9	Schließung	5
§ 10	Regelung in Krankheitsfällen	6
§ 11	Elternbeirat	7
§ 12	Versicherung	7
§ 13	Aufsicht	7
§ 14	Datenschutz	8

Teil B Gebühren

§ 15	Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr.....	9
§ 16	Gebührensschuldner.....	10
§ 17	Benutzungsgebühr Kinderkrippe und Kindergarten	10
§ 18	Benutzungsgebühr Hort	11
§ 19	Rückerstattung Benutzungsgebühr.....	11
§ 20	Verpflegungsgebühr	12
§ 21	Rückerstattung Verpflegungsgebühr.....	12
§ 22	Umsatzsteuer	13
§ 23	Inkrafttreten	13

Anlage:

Gebührenverzeichnis – Anlage zu §§ 17, 18, 19, 20

Teil A Benutzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Filderstadt betreibt mehrere Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) und Schülerhorte als getrennte öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgabe

1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Filderstadt im vorschulischen Alter und im Grundschulalter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
2. Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere nach den Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die Baden-Württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertageseinrichtung verfügt über eine eigene Konzeption.
3. Zur Erfüllung dieses Auftrags wird pädagogisches Personal entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet. Im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und der Aufgabenorganisation können weitere Kräfte eingesetzt werden, die Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen. Zu den Aufgaben der städtischen Kindertageseinrichtungen gehört die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

§ 3 Aufnahme

1. In die Kindertageseinrichtungen der Stadt Filderstadt werden bevorzugt Filderstädter Kinder aufgenommen.

Die Aufnahme in Kinderkrippe und Kindergarten richtet sich grundsätzlich nach dem Alter. Familiäre, berufliche, soziale und pädagogische Dringlichkeitsgründe können berücksichtigt werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist oder der/die Personensorgeberechtigte/n

- einer Erwerbstätigkeit nachgeht/nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt/aufnehmen,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befindet/befinden,
 - in der Schul- oder Hochschulausbildung befindet/befinden oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt/teilnehmen.
2. In Kinderkrippen werden Kinder im Alter von sechs Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen.

Sofern in derselben Einrichtung ein Kindergartenplatz verfügbar ist, können Kinder aus der zugehörigen Kinderkrippe vorrangig berücksichtigt werden. Ein Platz in der gewünschten Betreuungsform kann nicht garantiert werden.

In Kindergärten werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen werden auch Kinder ab zwei Jahren aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In Schülerhorten werden schulpflichtige Kinder im Grundschulalter aufgenommen.

Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedroht, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung ebenso wie den Bedürfnissen der nicht behinderten Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung ist erforderlich.

3. Für jedes Kind ist die Anmeldung für einen Betreuungsplatz über das zentrale elektronische Vormerksystem der Stadt Filderstadt (Little Bird) über den auf der Homepage bereitgestellten Link erforderlich. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder in eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht.
4. Vor der Aufnahme in die Kinderkrippe oder den Kindergarten ist für jedes Kind eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Als ärztliche Untersuchungen gelten auch die vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen. Der Nachweis über die ärztliche Untersuchung sowie die Impfberatung erfolgt durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes (U-Heft) bzw. der darin enthaltenen Teilnahmekarte sowie des Impfausweises. Die letzte ärztliche Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen wird von der Einrichtung dokumentiert.
5. Gemäß dem Masernschutzgesetz besteht für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, eine gesetzliche Nachweispflicht eines ausreichenden Masernschutzes. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Impfausweises, durch ein ärztliches Attest über eine bestehende Immunität oder über eine medizinische Kontraindikation zu erbringen.
6. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Unterzeichnung und Abgabe des Aufnahmeantrags sowie nach Vorlage der medizinischen Nachweise gemäß Punkt 3 und 4. Hierdurch wird das Betreuungsverhältnis begründet.
7. Die erforderlichen Unterlagen sind von den Personensorgeberechtigten spätestens am Tag der Aufnahme vollständig vorzulegen. Erfolgt dies nicht, wird das Kind nicht aufgenommen. Der Betreuungsbeginn kann bis zu vier Wochen verschoben werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf den angebotenen Platz.
8. Immer zu Beginn eines neuen Schuljahres (1. September bis 31. August des Folgejahres) werden durch Einschulungen Plätze in den Kitas frei. Diese Plätze werden dezentral durch die Einrichtungen auf Basis der Wartelisten zum Stichtag 31. Januar vergeben. Nur wenn die Vormerkung bis zum 31. Januar durch die Personensorgeberechtigten eingegeben wird, nimmt das Kind an der Vergabe der Plätze zum neuen Betreuungsjahr teil. Spätere Vormerkungen sind möglich, können aber nur in einem späteren Vergabe-Durchgang für gegebenenfalls dann noch freie Plätze berücksichtigt werden.
9. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt.
10. Die Aufnahme und Eingewöhnung erfolgt grundsätzlich nach dem „Leitfaden für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen: Aufnahme und Eingewöhnung“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertageseinrichtung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Die Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Einrichtung oder gegenüber dem Amt für Kinderbetreuung und Schulen zu erklären. Der entsprechende Vordruck wird von der jeweiligen Einrichtung bereitgestellt.
2. Für Kinder, die eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Betreuungsjahres, ohne dass es einer gesonderten Abmeldung bedarf. Der Anspruch auf den Besuch der Einrichtung endet somit zum 31. August des jeweiligen Jahres. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung unmittelbar vorausgeht. Die verbindliche Erklärung ist der Einrichtung spätestens bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres schriftlich vorzulegen. Der entsprechende Vordruck wird von der jeweiligen Einrichtung bereitgestellt.
3. Kinder der vierten Grundschulklasse, die den Hort besuchen und zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des letzten Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Anspruch auf den Besuch der Einrichtung endet somit zum 31. August des jeweiligen Jahres.
4. Zieht die Familie aus der Gemeinde weg, kann die Stadt Filderstadt das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Datum des Wegzugs kündigen. Aus pädagogischen Gründen kann ein Verbleib in der Einrichtung maximal bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres erfolgen. Darüber entscheidet die Stadt Filderstadt als Trägerin der Einrichtung.

§ 5

Wechsel der Kindertageseinrichtung

1. Ein Wechsel des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Filderstadt- auch trägerübergreifend- ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bei vorhandenen freien Kapazitäten möglich.
2. Der Wechsel ist über das zentrale elektronische Vormerksystem der Stadt Filderstadt (Little Bird) zu beantragen. Der Wechselwunsch ist dabei zu begründen.
3. Sind von dem Wechsel unterschiedliche Träger betroffen, ist zusätzlich bei beiden Trägern ein schriftlicher Antrag einzureichen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann gegebenenfalls zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen werden.
4. Ein Wechsel kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

§ 6

Ausschluss

1. Die Stadt Filderstadt kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines berechtigten Interesses mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Gründe für die Kündigung sind im Kündigungsschreiben anzugeben.

Ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Betreuungsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 10 Betreuungstagen unentschuldigt nicht besucht hat. In diesem Fall kann der Anspruch auf den bisherigen Betreuungsplatz entfallen; eine erneute Aufnahme erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Plätze.

- b) das Verhalten des Kindes zur Gefährdung anderer Kinder führt oder die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.
 - c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über das pädagogische Konzept oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger durchgeführten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
 - d) die wiederholte Nichtbeachtung dieser Satzung und der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung.
 - e) trotz schriftlicher Mahnung ein Zahlungsrückstand der Benutzungs- oder Verpflegungsgebühr über zwei aufeinanderfolgende Monate besteht.
 - f) der erforderliche Impfstatus nicht vorliegt oder nach Aufforderung nicht nachgeholt wird; in diesem Fall ist eine fristlose Kündigung zulässig.
2. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des zuständigen Fachamtes im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.

§ 7

Öffnungszeiten/Schließzeiten

1. Kinderkrippen und Kindergärten bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an; ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, die einrichtungsbezogenen Schließzeiten sowie der 24. und 31. Dezember.
2. Veränderungen der Öffnungszeiten werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirats durch das zuständige Fachamt festgelegt und bekanntgegeben.
3. Die Schließzeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen betragen einheitlich 25 Tage im Betreuungsjahr.

§ 8

Besuch der Kindertageseinrichtung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der im Aufnahmeantrag vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen die Einrichtung nur innerhalb der Öffnungszeiten und im Rahmen der jeweils gebuchten Betreuungszeit besuchen. Zur Gewährung der Teilnahme an pädagogischen Bildungsangeboten sowie eines geordneten Tagesablaufs sollen die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9:00 Uhr anwesend sein.
2. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese hierüber spätestens bis 8:00 Uhr desselben Tages telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um insbesondere bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in sonstigen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 9

Schließung

1. Die Stadt Filderstadt kann die Betreuung aufgrund personeller, behördlicher oder sicherheitsrelevanter Ereignisse oder Vorgaben vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Der

vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel und die Aufsichtspflicht sind jederzeit zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, kann die Stadt Filderstadt die Öffnungszeiten einschränken oder die Einrichtung vorübergehend schließen.

2. Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, so werden die Personensorgeberechtigten hierüber schnellstmöglich informiert.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das IfSG bestimmt u. a., dass ein Kind die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus – Krätzmilbenbefall leidet. Die Wiederzulassung ist in der Regel bereits nach Durchführung einer sachgerechten Erstbehandlung mit einem geeigneten Kopflausmittel und nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung vorläufig möglich. Die ordnungsgemäße Durchführung der weiteren Behandlung ist von den Personensorgeberechtigten zu dokumentieren und nachzuweisen.
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei Erkrankungen eines Familienangehörigen ist ein Ausschluss des gesunden Kindes nicht in jedem Fall erforderlich. Aufgrund der unterschiedlichen Einzelfallkonstellationen ist vor der Aufnahme bzw. weiteren Betreuung des gesunden Kindes eine ärztliche Entscheidung, insbesondere durch den Haus- oder Kinderarzt, oder eine Entscheidung des Gesundheitsamtes einzuholen.

Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über die Erkrankungen zu informieren.

3. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblatts, das den Personensorgeberechtigten mit den Aufnahmeunterlagen ausgehändigt wird.
4. Bei fieberhaften oder ansteckenden Erkrankungen wie Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. ist das Kind ebenfalls vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Es muss mindestens 24 Stunden fieberfrei und nicht mehr ansteckend sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.
5. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung muss es unverzüglich abgeholt werden.
6. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Diese Bestätigung kann entweder durch den behandelnden Arzt oder durch die Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt erfolgen.

7. Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (z. B. Notfälle, chronische Erkrankungen) und nach ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn die Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung erforderlich ist. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung.

§ 11 Elternbeirat

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Träger und Personensorgeberechtigten wird in jeder Einrichtung zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres ein Elternbeirat von den Personensorgeberechtigten gewählt.
2. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtung und vertritt die Interessen der Elternschaft.
3. Für die Bildung und Aufgaben des Elternbeirats gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.
4. Der Elternbeirat hat kein Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, der Personalangelegenheiten oder der inneren Organisation der Einrichtung.

§ 12 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gegen Unfall versichert (SGB VII; Stand 10/2024: Unfallkasse Baden-Württemberg, www.ukbw.de):
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller offiziellen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste, Ausflüge und dergleichen).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und sonstigen persönlicher Gegenständen des Kindes wird keine Haftung übernommen. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, sämtliche Gegenstände des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen und die Anzahl auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das pädagogische Personal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Betreuung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht.
2. Die Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder sowie nach den räumlichen Gegebenheiten, der Ausstattung, der Gruppengröße, der jeweiligen Situation und dem pädagogischen Angebot.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht, insbesondere Besuche der Kinderbücherei, Besuche anderer Kindertageseinrichtungen sowie Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen. Bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

3. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für das Kind verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder an eine von diesen zur Abholung schriftlich bevollmächtigte Person.

Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Einrichtungsgeländes an der Grundstücksgrenze.

Soll das Kind von einer anderen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Mitteilung erforderlich.

4. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung eines Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
5. Wenn die Einrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause selbständig zu bewältigen, oder die Eignung der abholenden Person anders beurteilt als die Personensorgeberechtigten, ist das pädagogische Personal verpflichtet, die Personensorgeberechtigten hierüber schriftlich zu informieren.
6. Kinder unter 12 Jahren sind in der Regel entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Sie werden daher grundsätzlich nicht allein mit einem Verkehrsmittel nach Hause entlassen.
7. Bei Veranstaltungen der Einrichtung (z. B. Festen) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten, sofern im Vorfeld keine abweichende Regelung zur Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
8. Kinder, die den Hort besuchen, gehen in der Regel selbständig zur Schule. Während der Betreuungszeit darf ein Kind den Schülerhort nur mit mündlicher oder schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten verlassen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Kindertageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Aufnahmegespräch vorgestellt werden.

Teil B Gebühren

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden als Benutzungs- und Verpflegungsgebühr erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr und stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Einrichtung dar und ist für alle angemeldeten Kinder zu zahlen, unabhängig davon, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besuchen. Die Gebührenpflicht besteht auch während der regulären Schließzeiten sowie bei einer teilweisen behördlich angeordneten Schließung (z. B. Verkürzung der Öffnungszeiten) fort.
3. Die Jahresgebühr und die monatlich zu leistenden Teilzahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für den jeweiligen Erhebungszeitraum. Bis zum Erlass eines neuen Bescheids bleibt die bisherige Festsetzung wirksam.
4. Der Erhebungszeitraum entspricht einem Betreuungsjahr; dieses beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Gebühr für das Betreuungsjahr ist in elf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Für den Monat August wird bei einem bereits vor diesem Monat bestehenden Betreuungsverhältnis keine Gebühr erhoben. Bei Neuaufnahme eines Kindes im August wird für diesen Monat ein anteiliger Teilbetrag erhoben.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Aufnahmevertrag festgelegten Aufnahmetag. Sie endet nur durch ordnungsgemäße Abmeldung auf Grundlage dieser Satzung oder durch Ausschluss aus der Einrichtung. Erfolgt keine ordnungsgemäße Abmeldung, besteht die Gebührenpflicht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung fort.
6. Auch während der Eingewöhnung ist der monatliche Teilbetrag in voller Höhe zu entrichten. Die monatliche Teilzahlung wird jeweils zum ersten Werktag eines Kalendermonats fällig.
7. Im Aufnahmemonat wird die monatliche Teilzahlung auf die Benutzungsgebühr anteilig tagesweise berechnet; für jeden Betreuungstag ist 1/20 der monatlichen Teilzahlung zu entrichten.
8. Erfolgt der Austritt eines Kindes im Laufe eines Monats, ist die Benutzungsgebühr dennoch für den gesamten Monat zu zahlen.
9. Für Kinder, die in die Grundschule wechseln, wird im Einschulungsmonat ein anteiliger Betrag erhoben; für jeden Betreuungstag ist 1/20 der monatlichen Teilzahlung zu entrichten.
10. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform für unter 3-Jährige in die Betreuungsform für über 3-Jährige, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres neu festgesetzt.
11. Begünstigende Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken und nicht auf einer Änderung der Betreuungszeit beruhen, werden rückwirkend zum Ersten des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind (z. B. Bewilligung eines Familienpasses, Geburt eines weiteren Kindes). Nachteilige Veränderungen werden zum nächsten Ersten eines Monats wirksam (z. B. Ablauf bzw. Änderung des Familienpasses, Kinder über 18 Jahre).
12. Veränderungen sind der Einrichtung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich mitzuteilen; gegebenenfalls sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die Veränderungen ab dem Monat der Bekanntgabe neu festgesetzt. Eine rückwirkende Anerkennung hieraus resultierender Ermäßigungen oder Begünstigungen ist ausgeschlossen.

13. Gutscheine zur Mittagsverpflegung des Sozialhilfeträgers für Bildungs- und Teilhabe können rückwirkend berücksichtigt werden, soweit eine Abrechnung mit der zuständigen Stelle noch möglich ist. Die Gutscheine werden auf die zu zahlende Verpflegungsgebühr angerechnet.

§ 16 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - die personensorgeberechtigten Eltern des Kindes,
 - sonstige personensorgeberechtigte Personen, insbesondere Vormünder oder gerichtlich bestellte Pfleger,
 - Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen, auch wenn ihnen die Personensorge nicht zusteht,
 - Personen, die das Kind zur Betreuung angemeldet haben oder sich gegenüber dem Träger der Einrichtung schriftlich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Benutzungsgebühr Kinderkrippe und Kindergarten

1. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundbuchung für eine Betreuungszeit von bis zu 30 Wochenstunden sowie einer Gebühr für jede darüber hinaus zusätzlich gebuchte Stunde zusammen (Zubuchung).
2. Für die Festsetzung der Gebühr wird der von den kommunalen Landesverbänden empfohlene absolute Eurobetrag zugrunde gelegt.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach:
 - dem Alter des zu betreuenden Kindes (U3 oder Ü3)
 - der wöchentlichen Betreuungszeit
 - der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren mit gleicher Meldeadresse. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
4. Auf Antrag und Nachweis der Personensorgeberechtigten werden volljährige, kindergeldberechtigte Kinder bei der Ermittlung der Kinderzahl berücksichtigt, sofern sie im selben Haushalt leben.
5. Änderungen der Betreuungszeit, die Auswirkungen auf die Höhe der Gebühr haben, können nur zum Ersten eines Monats vorgenommen werden. Die entsprechende Änderungsmeldung wird von der jeweiligen Einrichtung bereitgestellt.
6. Für Kinderkrippen und Kindergärten ist eine Anmeldung für fünf Betreuungstage pro Woche erforderlich.
7. Es können nur volle Wochenstunden gebucht werden.
8. Die Höhe Benutzungsgebühr ergibt sich aus Punkt 1 und 2 des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Benutzungsgebühr Hort

1. Die Betreuungsstunden im Hort umfassen die durchschnittliche Betreuung während der Schulzeit sowie die zusätzliche Betreuung in den Schulferien. Damit ist die Hortgebühr eine Mischkalkulation aus Schul- und Ferienzeiten.
2. Im Hort sind weniger als fünf Betreuungstage pro Woche zulässig. Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt 7,5 Stunden.
3. Für die Festsetzung der Gebühr wird die von den kommunalen Landesverbänden empfohlene prozentuale Erhöhung zugrunde gelegt.
4. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach:
 - der Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche
 - der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren mit gleicher Meldeadresse. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
5. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus Punkt 3 des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Rückerstattung Benutzungsgebühr

1. Eine anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühr in Kinderkrippe und Kindergarten erfolgt nur, wenn ein Kind an dem betreffenden Tag während der gesamten gebuchten Betreuungszeit nicht in der Einrichtung anwesend ist und einer der folgenden Punkte vorliegt:
 - **Streikbedingte Schließung**
 - **Höhere Gewalt** (z. B.: ganztägige Schließung aufgrund Personalmangels)
 - **Notbetreuung:** Nimmt ein Kind an Tagen, an denen lediglich eine Notbetreuung angeboten wird, nicht an der Betreuung teil, erfolgt eine Rückerstattung nur, wenn das Fernbleiben vorab mit der Einrichtungsleitung abgestimmt wurde.

Eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht bei Urlaub, Krankheit oder dem Fehlen des Kindes aus sonstigen Gründen.

Keine Rückerstattung der Benutzungsgebühr erfolgt ferner bei Schließungen aufgrund von Fortbildungen, Personalversammlungen sowie der jährlichen Personalveranstaltung.

2. Die Rückerstattung der Benutzungsgebühr erfolgt in Form einer Tagespauschale und entspricht 1/20 der jeweiligen Grundbuchung (für eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden pro Tag).
3. Die Höhe der Tagespauschale ergibt sich aus Punkt 4 des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Obergrenze der Gebührenrückerstattung ist die tatsächlich erhobene Benutzungsgebühr (Teilbetrag) für die im jeweiligen Monat gebuchte Betreuungszeit. Eine Rückerstattung erfolgt monatlich im Nachhinein.
5. Bei einer im Voraus entschuldigten, zusammenhängenden Abwesenheit von mindestens fünfzehn Betreuungstagen kann eine Erstattung in Höhe von 1/20 der monatlichen Teilzahlung je Abwesenheitstag gewährt werden. Dies gilt ausschließlich bei medizinischen oder

gesundheitlichen Gründen und setzt die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung oder eines vergleichbaren Nachweises voraus.

6. Für die unter Punkt 1 aufgeführten Voraussetzungen ist kein Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Abwicklung erfolgt von Amts wegen auf Grundlage der entsprechenden Zuarbeit der Einrichtung.
7. Die Rückerstattung der Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Erstattungsbeträge dürfen von den Gebührenschuldner*innen nicht eigenständig mit fällig werden Zahlungen verrechnet oder von diesen abgezogen werden.
8. Im Hort erfolgt keine Rückerstattung der Benutzungsgebühr.

§ 20 Verpflegungsgebühr

1. Wenn in der Einrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Verpflegungsgebühr erhoben.
2. Das Mittagessen kann für einzelne, festgelegte Wochentage gebucht werden. Die Verpflegungsgebühr wird als monatliche Pauschale je gebuchtem Essenstag erhoben. Für den Monat August wird bei bereits vor diesem Monat bestehenden Anmeldungen keine Gebühr erhoben. Bei Neuansmeldungen zum Mittagessen im Monat August wird für diesen Monat eine Verpflegungsgebühr erhoben.
3. Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus Punkt 5 des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. An- und Abmeldungen zum Mittagessen sind jeweils zum 1. oder zum 15. eines Monats zulässig. Änderungen der gebuchten Verpflegungstage, die Auswirkungen auf die Höhe der Gebühr haben, können ausschließlich zum 1. eines Monats erfolgen. In allen Fällen ist eine Frist von fünf Werktagen einzuhalten. Der entsprechende Vordruck wird von der jeweiligen Einrichtung bereitgestellt.

§ 21 Rückerstattung Verpflegungsgebühr

1. Eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort erfolgt, wenn ein Kind an dem betreffenden Tag während der gesamten gebuchten Betreuungszeit nicht in der Einrichtung anwesend ist und einer der folgenden Punkte vorliegt:
 - **Streikbedingte Schließung**
 - **Höhere Gewalt** (z. B.: ganztägige Schließung aufgrund Personalmangels)
 - **Notbetreuung**: Nimmt ein Kind an Tagen, an denen lediglich eine Notbetreuung angeboten wird, nicht an der Betreuung teil, erfolgt eine Rückerstattung nur, wenn das Fernbleiben vorab mit der Einrichtungsleitung abgestimmt wurde.
 - **Entschuldigte Abwesenheit**
2. Für folgende entschuldigte Abwesenheiten gilt:
 - Bei **ungeplanten Abwesenheiten** (z. B. Krankheit) erfolgt eine Rückerstattung, wenn ein Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen fehlt. Der erste Abwesenheitstag bleibt von der Rückerstattung ausgenommen. Die Abwesenheit ist der Einrichtung am ersten Fehltag spätestens bis 8:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Als Besuchstage gelten hierbei die Tage, an denen eine reguläre Betreuung in der Einrichtung möglich ist. Gesetzliche Feiertage, Wochenenden und die festgelegten Schließtage sind daher keine Besuchstage und unterbrechen den Zusammenhang der entschuldigten Fehltag nicht. Sie

bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der Antrag auf Rückerstattung kann formlos oder unter Verwendung des von der Einrichtung bereitgestellten Vordrucks gestellt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Ende der Abwesenheit bei der Einrichtung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

- Bei **planbaren Abwesenheiten** (z. B. Urlaub) erfolgt eine vollständige Rückerstattung der abgemeldeten Besuchstage, sofern die Abwesenheit spätestens fünf Arbeitstage vor deren Beginn zusammen mit dem Antrag bei der Einrichtung angezeigt wurde und eine rechtzeitige Abbestellung des Essens beim Lieferanten möglich ist.
3. Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühr wird je Mahlzeit für Kinder unter drei Jahren auf 3,80 Euro und für Kinder ab drei Jahren auf 4,20 Euro festgesetzt. Bei Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung muss das gebuchte Essen abgenommen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesem Fall nicht.
 4. Eine Rückerstattung erfolgt monatlich. Für den Monat August wird keine Rückerstattung gewährt, da in diesem Zeitraum keine Verpflegungsgebühr erhoben wird.
 5. Für Rückerstattungen infolge von Streik, höherer Gewalt oder im Falle einer Notbetreuung ist kein Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Abwicklung erfolgt von Amts wegen auf Grundlage der entsprechenden Zuarbeit der Einrichtung.
 6. Bei teilweise behördlicher Schließung (Verkürzungen der Öffnungszeiten) erfolgt keine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr.
 7. Die Rückerstattung der Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Erstattungsbeträge dürfen von den Gebührenschuldner*innen nicht eigenständig mit fällig werden Zahlungen verrechnet oder von diesen abgezogen werden.

§ 22 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die Gebühren noch um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Dies tritt nur dann ein, wenn die Leistungen oder Teilleistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder der Umsatzsteuer unterworfen werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		09.12.2024	01.01.2025
1. Änderung	§§ 3 bis 23	27.07.2026	01.09.2026

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Filderstadt vom 27.07.2026

1. Monatlicher Teilbetrag der Benutzungsgebühr für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kinderkrippe) zu § 17 Abs. 8

	Betreuungsjahr 2026/2027 gültig ab 01.09.2026				Betreuungsjahr 2027/2028 gültig ab 01.09.2027			
Gebühr pro zusätzlicher Stunde	5,37 €	3,99 €	2,69 €	1,06 €	5,59 €	4,16 €	2,80 €	1,10 €
Gebuchte Wochenstunden	Anzahl der Kinder im Haushalt				Anzahl der Kinder im Haushalt			
	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki
(Grundbuchung) 30	537,00 €	399,00 €	269,00 €	106,00 €	559,00 €	416,00 €	280,00 €	110,00 €
31	558,48 €	414,96 €	279,76 €	110,24 €	581,36 €	432,64 €	291,20 €	114,40 €
32	579,96 €	430,92 €	290,52 €	114,48 €	603,72 €	449,28 €	302,40 €	118,80 €
33	601,44 €	446,88 €	301,28 €	118,72 €	626,08 €	465,92 €	313,60 €	123,20 €
34	622,92 €	462,84 €	312,04 €	122,96 €	648,44 €	482,56 €	324,80 €	127,60 €
35	644,40 €	478,80 €	322,80 €	127,20 €	670,80 €	499,20 €	336,00 €	132,00 €
35	665,88 €	494,76 €	333,56 €	131,44 €	693,16 €	515,84 €	347,20 €	136,40 €
37	687,36 €	510,72 €	344,32 €	135,68 €	715,52 €	532,48 €	358,40 €	140,80 €
38	708,84 €	526,68 €	355,08 €	139,92 €	737,88 €	549,12 €	369,60 €	145,20 €
39	730,32 €	542,64 €	365,84 €	144,16 €	760,24 €	565,76 €	380,80 €	149,60 €
40	751,80 €	558,60 €	376,60 €	148,40 €	782,60 €	582,40 €	392,00 €	154,00 €

Berechnung der Zubuchung:
Anzahl der zusätzlich gebuchten Wochenstunden multipliziert mit der Gebühr pro zusätzlicher Stunde und dem Faktor 4 Wochen pro Monat.

2. Monatlicher Teilbetrag der Benutzungsgebühr für Kinder im Alter ab 3 Jahren (Kindergarten) zu § 17 Abs. 8

	Betreuungsjahr 2026/2027 gültig ab 01.09.2026				Betreuungsjahr 2027/2028 gültig ab 01.09.2027			
Gebühr pro zusätzlicher Stunde	1,81 €	1,41 €	0,96 €	0,32 €	1,89 €	1,46 €	1,00 €	0,33 €
Gebuchte Wochenstunden	Anzahl der Kinder im Haushalt				Anzahl der Kinder im Haushalt			
	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki
(Grundbuchung) 30	181,00 €	141,00 €	96,00 €	32,00 €	189,00 €	146,00 €	100,00 €	33,00 €
31	188,24 €	146,64 €	99,84 €	33,28 €	196,56 €	151,84 €	104,00 €	34,32 €
32	195,48 €	152,28 €	103,68 €	34,56 €	204,12 €	157,68 €	108,00 €	35,64 €
33	202,72 €	157,92 €	107,52 €	35,84 €	211,68 €	163,52 €	112,00 €	36,96 €
34	209,96 €	163,56 €	111,36 €	37,12 €	219,24 €	169,36 €	116,00 €	38,28 €
35	217,20 €	169,20 €	115,20 €	38,40 €	226,80 €	175,20 €	120,00 €	39,60 €
35	224,44 €	174,84 €	119,04 €	39,68 €	234,36 €	181,04 €	124,00 €	40,92 €
37	231,68 €	180,48 €	122,88 €	40,96 €	241,92 €	186,88 €	128,00 €	42,24 €
38	238,92 €	186,12 €	126,72 €	42,24 €	249,48 €	192,72 €	132,00 €	43,56 €
39	246,16 €	191,76 €	130,56 €	43,52 €	257,04 €	198,56 €	136,00 €	44,88 €
40	253,40 €	197,40 €	134,40 €	44,80 €	264,60 €	204,40 €	140,00 €	46,20 €

Berechnung der Zubuchung:
Anzahl der zusätzlich gebuchten Wochenstunden multipliziert mit der Gebühr pro zusätzlicher Stunde und dem Faktor 4 Wochen pro Monat.

3. Monatlicher Teilbetrag der Benutzungsgebühr im Hort zu § 18 Abs. 5

	Betreuungsjahr 2026/2027 gültig ab 01.09.2026				Betreuungsjahr 2027/2028 gültig ab 01.09.2027			
Betreuungstage pro Woche	Anzahl der Kinder im Haushalt				Anzahl der Kinder im Haushalt			
	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki
1	66,09 €	49,56 €	33,04 €	9,92 €	68,73 €	51,54 €	34,36 €	10,32 €
2	132,17 €	99,13 €	66,09 €	19,83 €	137,47 €	103,08 €	68,72 €	20,63 €
3	198,26 €	148,69 €	99,13 €	29,75 €	206,20 €	154,63 €	103,08 €	30,95 €
4	264,34 €	198,26 €	132,17 €	39,67 €	274,93 €	206,17 €	137,45 €	41,27 €
5	330,43 €	247,82 €	165,21 €	49,59 €	343,67 €	257,71 €	171,81 €	51,58 €

Gebührenverzeichnis**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Filderstadt vom 27.07.2026****4. Tagespauschale für die Rückerstattung der Benutzungsgebühr zu § 19 Abs. 3**

Betreuungsform	Betreuungsjahr 2026/2027 gültig ab 01.09.2026				Betreuungsjahr 2027/2028 gültig ab 01.09.2027			
	Anzahl der Kinder im Haushalt				Anzahl der Kinder im Haushalt			
	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki	1 Ki	2 Ki	3 Ki	ab 4 Ki
Kind unter drei Jahren (U3)	26,85 €	19,95 €	13,45 €	5,30 €	27,95 €	20,80 €	14,00 €	5,50 €
Kind über drei Jahren (Ü3)	9,05 €	7,05 €	4,80 €	1,60 €	9,45 €	7,30 €	5,00 €	1,65 €

5. Monatliche Verpflegungsgebühr zu § 20 Abs. 3

Betreuungsform	Gebuchte Essenstage pro Woche				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Kind unter drei Jahren (U3)	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €
Kind über drei Jahren (Ü3)	16,80 €	33,60 €	50,40 €	67,20 €	84,00 €